

781 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

22. 6. 1965

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom betreffend die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Im § 4 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, in der Fassung des § 173 Abs. 2 Z. 4 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, ist folgender Abs. 1 einzufügen:

„(1) Die Geschäftsverteilung bei den Bezirksgerichten wird durch den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz festgesetzt. In dringenden Fällen kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung unter gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personalsenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Festsetzung einer Änderung der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes, spätestens nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.“

Artikel II

Im § 26 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, werden die Abs. 1 und 2 aufgehoben.

Artikel III

Im § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der Fassung der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 164, haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem durch die Geschäftsverteilung hiezu bestimmten Stellvertreter, steht die Leitung des Arbeitsgerichtes zu.

(2) Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Arbeitsgericht führt das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel das Arbeitsgericht

seinen Sitz hat. Die Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichtes wird durch den Personalsenat dieses Gerichtshofes festgesetzt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Arbeitsgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung unter gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personalsenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Festsetzung einer Änderung der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes, spätestens nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.“

Artikel IV

Im § 378 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der ständige Vorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt als Richter im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aus. Dem ständigen Vorsitzenden obliegt die Leitung des Schiedsgerichtes. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der vom Bundesministerium für Justiz hiezu bestimmte Stellvertreter. Die Geschäftsverteilung bei den Schiedsgerichten wird durch den Personalsenat des für Zivilrechtssachen zuständigen Landesgerichtes, in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat, festgesetzt.“

Artikel V

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. September 1965 in Kraft. Für das laufende Kalenderjahr bereits festgesetzte Geschäftsverteilungen gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen. Bei allen Änderungen der geltenden Geschäftsverteilungen ist es jedoch bereits anzuwenden.

Artikel VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 4 Abs. 2 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, wird die Geschäftsverteilung bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz durch deren Personalsenat festgesetzt. Das gleiche gilt gemäß § 3 Abs. 4 der Gerichtsverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 71, für den Obersten Gerichtshof.

Bei den Bezirksgerichten wird dagegen die Geschäftsverteilung gemäß § 26 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, vom Vorsteher des Bezirksgerichtes vorgenommen, wobei der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz im Falle wahrgenommenen Bedürfnisses Änderungen der vom Vorsteher des Bezirksgerichtes vorgenommenen Geschäftsverteilung anordnen kann. Nach § 12 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, obliegt die Geschäftsverteilung bei den Arbeitsgerichten dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem durch die Geschäftsordnung hiezu bestimmten Stellvertreter. Nach § 378 Abs. 1 ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, wird die Geschäftsverteilung bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung vom ständigen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem vom Bundesministerium für Justiz hiezu bestimmten Stellvertreter festgesetzt.

Gemäß Artikel 87 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sind die Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll auch die Geschäftsverteilung bei den Bezirksgerichten, den Arbeitsgerichten und den Schiedsgerichten der Sozialversicherung einem Personalsenat, also einem richterlichen Organ, übertragen werden. Der Gesetzentwurf folgt dabei weitgehend dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Gabriele, Dr. Hauser, Reich und Genossen, betreffend die Er-

lassung eines Bundesgesetzes über die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten, 151/A (II-583 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.).

Im einzelnen ist zu dem Entwurf folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Durch die Bestimmungen des ersten Satzes, nach denen die Geschäftsverteilung bei den Bezirksgerichten durch den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz festgesetzt werden soll, wird die derzeit gemäß § 4 Abs. 2 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, für die Gerichtshöfe bestehende Regelung auf die Bezirksgerichte ausgedehnt.

Durch die Bestimmungen des zweiten Satzes wird sichergestellt, daß durch die Neuregelung eine Verzögerung in der Rechtspflege nicht eintreten kann. Insbesondere wird der gemäß § 77 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, einem Bezirksgericht zugeteilte Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes bereits auf Grund der vom Vorsteher des betreffenden Bezirksgerichtes geänderten Geschäftsverteilung tätig werden können. Die von diesem verfügte Änderung der Geschäftsverteilung soll aber nur bis zu dem Zeitpunkt wirksam sein, in dem der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes die Geschäftsverteilung selbst geändert hat. Der dritte Satz ordnet daher an, daß die vom Vorsteher des Bezirksgerichtes verfügte Änderung mit der Festsetzung einer Änderung der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat, spätestens aber nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft tritt. Innerhalb dieser Frist wird es dem Personalsenat auch unter den ungünstigsten Verhältnissen möglich sein, die bei einem Bezirksgericht notwendig gewordene Änderung der Geschäftsverteilung zu beschließen.

Der Entwurf sieht vor, diese Regelung in den § 4 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, als Abs. 1 einzufügen. Hiezu darf folgendes bemerkt werden:

Gemäß § 173 Abs. 2 Z. 4 RDG. wurden die §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 und 4 erster und zweiter Satz und 5 der Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, aufgehoben.

Die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 der Gerichtsverfassungsnovelle betreffen die Geschäftsverteilung bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz.

Dadurch, daß Artikel I des Entwurfes die Vorschriften über die Geschäftsverteilung bei den Bezirksgerichten in den § 4 der Gerichtsverfassungsnovelle als ersten Absatz aufnimmt, wird erreicht, daß in dieser Gesetzesstelle die Regelung der Zuständigkeit zur Geschäftsverteilung sowohl bei den Bezirksgerichten als auch bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz zusammengefaßt ist.

Zu Artikel II:

Hier wird die Aufhebung der mit den Bestimmungen des Artikels I des Entwurfes in Widerspruch stehenden Vorschriften der Abs. 1 und 2 des § 26 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, verfügt.

Zu Artikel III:

Nach § 12 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der Fassung der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 164, obliegt nicht nur die Leitung des Arbeitsgerichtes, sondern auch die Geschäftsverteilung dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem durch die Geschäftsordnung hiezu bestimmten Stellvertreter. § 18 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1950, ordnet hiezu ergänzend an, daß der Präsident des übergeordneten Gerichtshofes die Geschäftsverteilungsübersicht des Arbeitsgerichtes, die ihm vorzulegen ist, abändern kann.

Durch Artikel III des Entwurfes soll die Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht dem Personalsenat des übergeordneten Landes- oder Kreisgerichtes übertragen werden, und zwar im Wege einer Änderung der Absätze 1 und 2 des § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Nach der Neufassung des Abs. 1 soll die Leitung des Arbeitsgerichtes dem Vorsitzenden,

im Falle seiner Verhinderung dem durch die Geschäftsverteilung hiezu bestimmten Stellvertreter zustehen.

Im zweiten Absatz wird aus dem geltenden Recht die Bestimmung übernommen, daß die unmittelbare Dienstaufsicht über das Arbeitsgericht das Landes- oder Kreisgericht führt, in dessen Sprengel das Arbeitsgericht seinen Sitz hat. Durch die weiteren Bestimmungen werden die Arbeitsgerichte hinsichtlich der Geschäftsverteilung den Bezirksgerichten gleichgestellt.

Zu Artikel IV:

Nach § 378 Abs. 1 ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, obliegt die Leitung und Einteilung der Geschäfte des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung dem ständigen Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der vom Bundesministerium für Justiz hiezu bestimmte Stellvertreter.

Artikel IV des Entwurfes sieht eine Änderung des § 378 Abs. 1 ASVG. dahin vor, daß die Geschäftsverteilung bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung vom Personalsenat des für Zivilrechtssachen zuständigen Landesgerichtes, in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat, festgesetzt wird.

Durch diese Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der ständige Vorsitzende des Schiedsgerichtes und seine Stellvertreter aus dem Kreis der bei einem Gericht am Sitze des Schiedsgerichtes ernannten Richter bestellt werden.

Zu Artikel V:

Nach dem Entwurf soll dieses Bundesgesetz bereits mit dem 1. September 1965 in Kraft treten. Seine Bestimmungen sollen daher auch während des laufenden Kalenderjahres bei unbedingt notwendig werdenden Änderungen der Geschäftsverteilung anwendbar sein.

Zu Artikel VI:

Hier ist die Vollzugsklausel enthalten.

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird einen Mehraufwand voraussichtlich nicht zur Folge haben.